Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42031-26-600

Antrag gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Hier: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der vorrangigen planungsrechtlichen Prüfung nach Bebauungsplan, hilfsweise unter Anwendung der Repowering-Regelungen sowie der Schallimmissionen für das Repoweringvorhaben von 2 Altanlagen (Az.: 1847-12-14 und A.: 02149-13-14) durch Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Altenbeken

Die Driller Windenergie GmbH & Co. KG, Wienackerstraße 25, 33184 Altenbeken, beantragt gem. § 9 Abs. 1a BImSchG einen Vorbescheid hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange sowie der Schallimmissionen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Rahmen des Repowerings bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Altanlagen in Altenbeken.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen in Altenbeken, Gemarkung Altenbeken, Flur 16, Flurstücke 18 und 20 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch die Antragsgegenständlichen Belange keine erheblichen, nachteiligen Umweltausauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Brökling